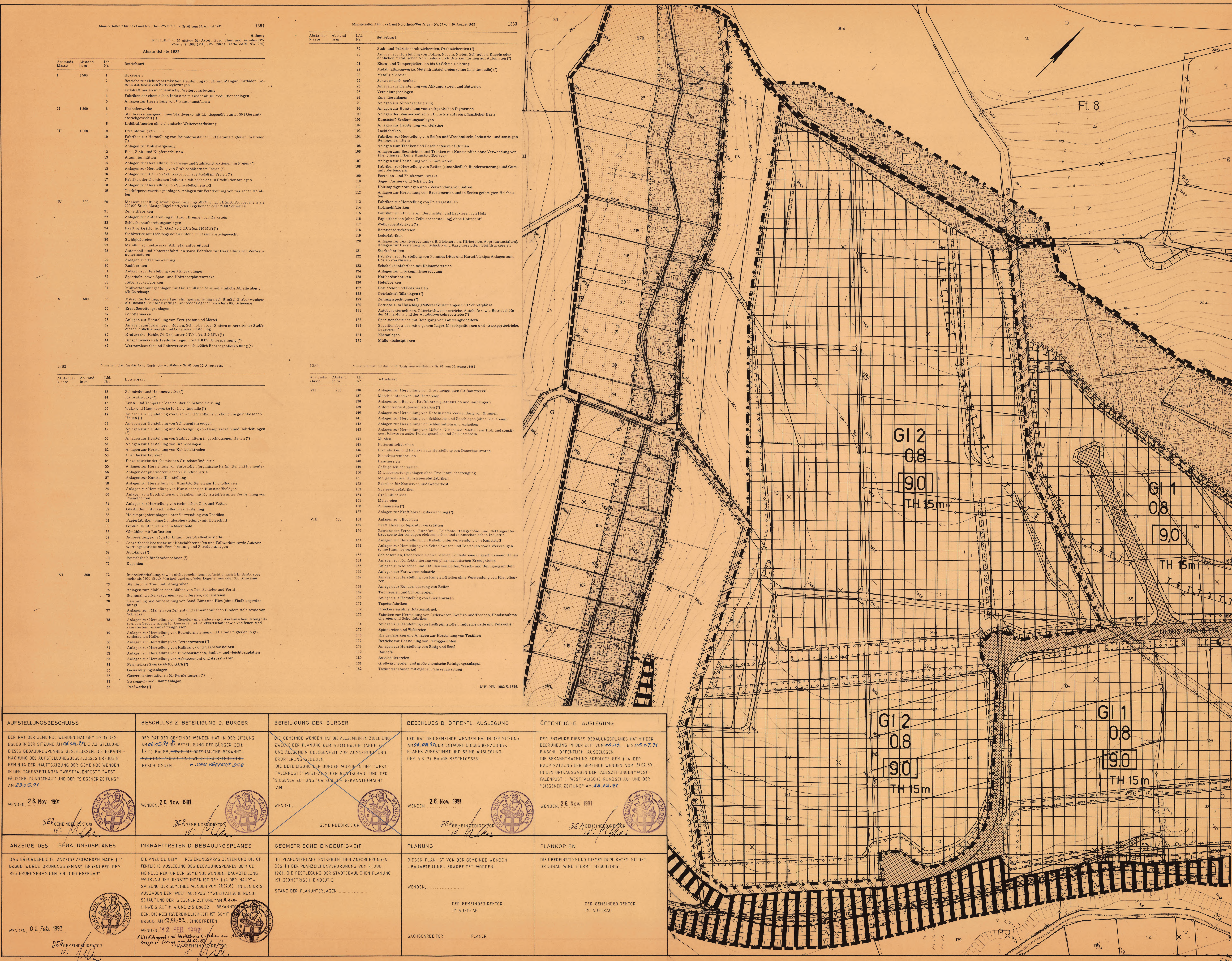




A. RECHTSGRUNDLAGEN

Präambel

Aufgrund des/d § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.1990 (GV NW S. 141)

§§ 1-4 und 8-10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung 1981 - Planz V 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)

hat der Rat der Gemeinde Wenden in der Sitzung am **04.11.91** die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Bürgermeister: *[Signature]*
Ratsmitglied: *[Signature]*
Schriftführer: *[Signature]*

B. FESTSETZUNGEN GEM. § (1) UND (7) BAUGB

--- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 7 A "Industriegebiet Auf der Mark" - 1. Teilbebauungsplan

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

Nutzungsineingeschränktes Industriegebiet gem. § 9 i.V.m. § 1 BauVO

Zulässig sind:

1. alle Betriebsarten der Abstandsklasse VI - VIII (Nrn. 72 - 192) sowie die Betriebsarten Nrn. 40, 44, 46, 47, 49, 50, 69 und 70 der Abstandsklasse V der Abstände des Bebauungsplanes und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad

2. Tankstellen

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

1. Wohnen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter

2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Siehe auch Satzung der Gemeinde Wenden vom 07.05.1990.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 TF BauVO

Grundflächenzahl

0,8

9,0

TH 15m

Baumassenzahl

TH 15m

überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 1 BauVO

Baugrenze gem. § 23 Abs. 3 BauVO

überbaubare Grundstücksfläche

nicht überbaubare Grundstücksfläche; Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauVO und bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Abs. 11 und 12 BauVO sind zulässig

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

öffentliche Grünfläche - Parkanlage

private Grünfläche - Waldsamenpflanzung standortgerechte Laubbäume (< 20 m Höhe) und Sträucher

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN (keine Festsetzungen)

--- Grenze des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 7 A "Industriegebiet Auf der Mark" - 1. Teilbebauungsplan

--- Grenze der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 A "Industriegebiet Auf der Mark" - 1. Teilbebauungsplan

--- vorhandene Grenzsteine und Grundstücksabgrenzungen

129 Flurstücksnummer

--- Höhenlinien

D. INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung des Anzeigeverfahrens beim Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung in Kraft.

GEMEINDE WENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 7A

"INDUSTRIEGEbiet

AUF DER MARK"

-1. TEILBEBAUUNGSPLAN-

2. ÄNDERUNG U. ERGÄNZUNG

SATZUNG DER GEMEINDE

WENDEN

VOM 06.02.92

M.1:1000

Ministerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 81 vom 20. August 1982			
Anhang zum RfMdt. A. Minister für Arbeit, Gesundheit und Sozialen NW vom 9. 1. 1982 (MfL NW 1982 S. 1376/SMfL NW 228)			
Abstandsliste 1982			
Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
I	1 500	1	Kokereien
II	1 200	2	Betriebe zur elektrothermischen Herstellung von Chrom, Mangan, Karbid, Korund u. a. sowie von Ferritkeramiken
		3	Erdfraffinerien mit chemischer Weiterverarbeitung
		4	Fabriken der chemischen Industrie mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	Anlagen zur Herstellung von Flüssigschwefel
		6	Hochdruckwerke
III	1 000	7	Stahlwerke (ausgenommen Stahlwerke mit Lichteisenerzeugung unter 50 t Gesamt- ausgewicht) (*)
		8	Erdfraffinerien ohne chemische Weiterverarbeitung
		9	Erzstahlanlagen
		10	Fabriken zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen im Freien (*)
		11	Anlagen zur Kohlevergasung
		12	Blei-, Zink- und Kupfererzhütten
		13	Aluminiumhütten
		14	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen im Freien (*)
		15	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen im Freien (*)
		16	Anlagen zum Bau von Schiffskörpern aus Metall im Freien (*)
IV	800	17	Fabriken der chemischen Industrie mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		18	Anlagen zur Herstellung von Schwefelsäure
		19	Tierkörperverwertungsanlagen, Anlagen zur Verarbeitung von tierischen Abfällen
		20	Massenabfallverbrennung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber nicht mehr als 100 000 Stück Müllabfälle und/oder Legehennen oder 7 000 Schweine
		21	Zementfabriken
		22	Anlagen zur Aufbereitung und zum Brennen von Kalkstein
		23	Schlackenaufbereitungsanlagen
		24	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) ab 2 TWh/a (ca. 210 MW) (*)
		25	Stahlwerke mit Lichteisenerzeugung unter 50 t Gesamtstahlgewicht
		26	Schmelzereien
		27	Metallumhüllwerke (Almetallaufbereitung)
		28	Automobil- und Motorenfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren
		29	Anlagen zur Tierkörperverwertung
		30	Rudolfabriken
		31	Anlagen zur Herstellung von Mineralwolle
V	500	32	Sperholz- sowie Span- und Holzspanerzeugnisse
		33	Röhrenherstellung
		34	Müllverbrennungsanlagen für Hausmüll und häusliche Abfälle über 8 t/h Durchsatz
		35	Massenabfallverbrennung, soweit genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber weniger als 100 000 Stück Müllabfälle und/oder Legehennen oder 7 000 Schweine
		36	Erzabbaueinrichtungen
		37	Stahlerzeugnisse
		38	Anlagen zur Herstellung von Fertigbeton und Beton
		39	Anlagen zum Kalzinieren, Broyer, Schmelzen oder Sintern mineralischer Stoffe einschließlich Mineral- und Glasfaserherstellung
		40	Kraftwerke (Kohle, Öl, Gas) unter 2 TWh/a (ca. 210 MW) (*)
		41	Gussanwerke als Freilufanlagen über 100 t/h Untergussmenge (*)
		42	Wärmewerke und Rohrwerke einschließlich Rohrleitungsherstellung (*)

Ministerblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - Nr. 81 vom 20. August 1982			
Abstands-kategorie	Abstand in m	Lfd. Nr.	Betriebsart
VI	200	43	Schmelz- und Hammerwerke (*)
		44	Kalwalzwerke (*)
		45	Eisen- und Tempereisenerzeugung über 8 t Schmelzeleistung
		46	Wälz- und Hammerwerke für Leichtmetalle (*)
		47	Anlagen zur Herstellung von Eisen- und Stahlkonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)
		48	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		49	Anlagen zur Herstellung und Vorfertigung von Dampfesseln und Rohrleitungen (*)
		50	Anlagen zur Herstellung von Stahlblechen in geschlossenen Hallen (*)
		51	Anlagen zur Herstellung von Dampferzeugnissen
		52	Anlagen zur Herstellung von Kohlenkondensatoren
		53	Druckkesselherstellung
		54	Einzelbetriebe der chemischen Grundstoffindustrie
		55	Anlagen zur Herstellung von Farbstoffen (organische Farbstoffe und Pigmente)
		56	Anlagen der pharmazeutischen Grundstoffindustrie
		57	Anlagen zur Kunststoffherstellung
VII	100	58	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen aus Phenolharzen
		59	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen und Kunststoffteilen
		60	Anlagen zum Beschichten und Tränken mit Kunststoffen unter Verwendung von Phenolharzen
		61	Anlagen zur Herstellung von technischen Ölen und Fetten
		62	Glasfabriken mit maschineller Glasherstellung
		63	Holzspanerzeugnisse unter Verwendung von Teerölen
		64	Papierfabriken (ohne Zelluloseherstellung) mit Holzschliff
		65	Gründruckmaschinen und Schleifmaschinen
		66	Ölmöhlen mit Refinerie
		67	Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe
		68	Schmelz- und Gießbetriebe mit Kalkbrennereien und Filterwerken sowie Autoverwertungsbetriebe mit Verschrottung und Shreddieranlagen
		69	Autoklaven (*)
		70	Betriebsstätten für Straßenbahnen (*)
		71	Depotbetriebe
		72	Intensivtierhaltung, soweit nicht genehmigungspflichtig nach BImSchG, aber mehr als 100 000 Stück Mastpferde und/oder Legehennen oder 300 Schweine
VIII	100	73	Steinbrüche, Ton- und Lehmgruben
		74	Anlagen zum Mahlen oder Mischen von Ton, Schiefer und Perlit
		75	Steinmahlwerke, -agereien, -schleifereien, -polierereien
		76	Gewinnung und Aufbereitung von Sand, Bims und Kies (ohne Flussschiefergewinnung)
		77	Anlagen zum Mahlen von Zement und zementähnlichen Bindemitteln sowie von Schlacken
		78	Anlagen zur Herstellung von Ziegeln und anderen gebrannten Erzeugnissen, von Gipsprodukten für Gewerbe und Landwirtschaft sowie von feuer- und saureisernen Formkeramiken
		79	Anlagen zur Herstellung von Betonformsteinen und Betonfertigteilen in geschlossenen Hallen (*)
		80	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowerten (*)
		81	Anlagen zur Herstellung von Kalksand- und Gipsbetonsteinen
		82	Anlagen zur Herstellung von Bimsbausteinen, isolier- und -beschlagplatten
		83	Anlagen zur Herstellung von Asbestzement- und Asbestwaren
		84	Fertigfabrikenwerke ab 800 t/h (*)
		85	Gasverarbeitungsanlagen
		86	Gasverarbeitungsanlagen für Feinleistung (*)
		87	Stahlgieß- und Flammöfen
		88	Erzeugnisse (*)

- MfL NW 1982 S. 1376

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS	BESCHLUSS Z. BETEILIGUNG D. BÜRGER	BETEILIGUNG DER BÜRGER	BESCHLUSS D. ÖFFENTL. AUSLEGUNG	ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT GEM. § 2 (1) DES BAUGB IN DER SITZUNG AM 06.05.1991 DIE AUFSTELLUNG DIESSES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE BEKANN- MACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN IN DEN TAGESZEITUNGEN "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 23.05.91	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 06.05.1991 DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER GEM. § 3 (1) BAUGB SOWIE DIE ÖFFENTLICHE BEKANN- MACHUNG DER ART UND WEISE DER BETEILIGUNG BESCHLOSSEN. * DER VERZICHT DER	DIE GEMEINDE WENDEN HAT DIE ALLGEMEINEN ZIELE UND ZWÉCKE DER PLANUNG GEM. § 3 (1) BAUGB DARGELGT UND ALLGEMEINER EIGENHEIT ZUR AUSsERUNG UND ERÖRTERUNG GEGEBEN. DIE BETEILIGUNG DER BÜRGER WURDE IN DER "WEST- FÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" ÖRTSÜBLICH BEKANNTEGEMACHT AM	DER RAT DER GEMEINDE WENDEN HAT IN DER SITZUNG AM 06.05.1991 DEN ENTWURF DIESSES BEBAUUNGS- PLANES ÖFFENTLICH AUSGELGT. DIE BEKANN- MACHUNG ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTS- AUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WEST- FÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 23.05.91	DER ENTWURF DIESSES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT DER BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 03.06. BIS 05.07.91 ÖFFENTLICH AUSGELGT. DIE BEKANN- MACHUNG ERFOLGTE GEM. § 14 DER HAUPTSATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTS- AUSGABEN DER TAGESZEITUNGEN "WEST- FÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 23.05.91
WENDEN, 26. Nov. 1991 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 26. Nov. 1991 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 26. Nov. 1991 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 26. Nov. 1991 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 26. Nov. 1991 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>
ANZEIGE DES BEBAUUNGSPLANES	INKRAFTTRETEN D. BEBAUUNGSPLANES	GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT	PLANUNG	PLANKOPIEN
DAS ERFORDERLICHE ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 BAUGB WURDE ORDNUNGSGEMÄß GEGENÜBER DEM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN DURCHFÜHRT.	DIE ANZEIGE BEIM REGIERUNGSPRÄSIDENTEN UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES BEIM GEMEINDEDIREKTOR DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN, IST GEM. § 14 DER HAUPT- SATZUNG DER GEMEINDE WENDEN VOM 21.02.80 IN DEN ORTS- AUSGABEN DER "WESTFÄLISCHE RUNDschau" UND DER "SIEGENER ZEITUNG" AM 23.05.91 HINWEIS AUF § 14 UND § 15 BAUGB BEKANNTEGEMACHT. DEN DIE RECHTSVERBINDLICHKEIT IST SOWIE BAUGB AM 01.02.92, EINGETRITTEN.	DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN ANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30. JULI 1981. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTETBAULICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.	DIESER PLAN IST VON DER GEMEINDE WENDEN - BAUABTEILUNG - ERARBEITET WORDEN.	DIE ÜBEREINSTIMMUNG DIESSES DUPLIKATES MIT DEM ORIGINAL WIRD HIERMIT BESCHENIGT.
WENDEN, 06. Feb. 1992 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>	WENDEN, 12. FEB. 1992 <i>DER GEMEINDEDIREKTOR</i> <i>[Signature]</i>